Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 24. Berlin, Donnerstag, den 30. Dezember 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 343.

II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Teiltarif für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen S. 343. Scheckverkehr der Staatskassen S. 344. Instandhaltung staatseigener Baulichkeiten S. 345. Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestand und der Hinterbliebenen S. 345.

III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Schiffahrtsangelegenheiten: Speiserolle der Kauffahrteischiffe S. 348. — 2. Eichwesen: Gebühren für eichamtliche Beglaubigungen S. 350. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Ernennung von Handelsrichtern S. 350. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen S. 351.

IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Stellenvermittlergesetz S. 356. — 2. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen S. 357, S. 357. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Vergütung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse S. 357. Von Schlichtungsausschüssen festgesetzte Geldstrafen S. 358. — 4. Gewerbeaufsicht: Betreten der Eisenbahnanlagen durch Gewerbeaufsichtsbeamte S. 358. Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1920 S. 359.

VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 359.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Amtsgerichtsrat Hecsch in Tönning ist für die Dauer seines gegenwärtigen Hauptamts zum Vorsitzenden des Seeamts in Tönning ernannt worden.

Der Regierungs- und Gewerberat, Geheime Regierungsrat Laurisch in Königsberg i. Pr. ist zum 1. Dezember d. Js. nach Potsdam versetzt worden. Ihm ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerberats bei der Regierung in Potsdam und des Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung verliehen worden.

Die Gewerbeassessoren Brinkmann in Görlitz, Pillon in Berlin-Lichtenberg und Schilling in Hanau sind zu Gewerberäten ernannt und endgültig mit der Verwaltung der Gewerbeaufsichtsämter Görlitz I, Lichtenberg und Hanau beauftragt worden.

Die Gewerbeassessoren Didier in Bonn und Steinert in Barmen sind zum 1. Januar k. Js. nach München-Gladbach und Lüdenscheid versetzt und den Gewerbeaufsichtsämtern dortselbst als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 29. November 1920.

Zur Vermeidung von Zweifeln, die sich aus der Bestimmung in § 8 (2) des Teiltarifvertrags für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen vom 4. Juni 1920 sowie der dazu ergangenen und durch Erlaß vom 18. v. M. (ZB. I 3689/I 13245)*) abgeänderten Ausführungsbestimmung in Ziffer 23 ergeben könnten,

wird darauf hingewiesen, daß zur Anrufung des paritätischen Ausschusses nicht nur die Dienststelle, sondern auch die Angestelltenvertretung unmittelbar befugt ist, und hierzu erläuternd noch folgendes bemerkt:

Im Falle der Anrufung des paritätischen Ausschusses durch die Dienststelle hat diese das Anrufungsschreiben unter Außerachtlassung des Dienstwegs unmittelbar mir als oberstem Verwaltungschef zur Weitergabe an den Ausschuß vorzulegen. Sobald die Dienststelle von der Anrufung des paritätischen Ausschusses durch die Angestelltenvertretung Kenntnis erhält, hat sie mir unter Darlegung des Sachverhalts und unter genauer Bezeichnung der Streitpunkte zu berichten.

Über jeden zur Entscheidung des paritätischen Ausschusses kommenden Streitfall ist auch dem Herrn Finanzminister zu berichten.

Nach der Auffassung des paritätischen Ausschusses sind Partei auf der Arbeitgeberseite lediglich die einzelnen Dienststellen. Es wird deshalb hiermit bestimmt, daß die Dienststellen in jeder Streitsache mich als obersten Verwaltungschef und den Herrn Finanzminister alsbald dem paritätischen Ausschusse gegenüber als ihre Vertreter zu benennen haben.

Anfragen des paritätischen Ausschusses an die Dienststellen sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen stets mit äußerster Beschleunigung zu erledigen. Über den Inhalt des Schriftwechsels ist mir gleichzeitig kurz, aber erschöpfend zu berichten.

Ferner wird angeordnet, daß die auf Grund der Bestimmung in § 4 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (RGBl. S. 1659 ff.) den aus dem Heeresdienst ausgeschiedenen Kapitulanten besonders gewährten monatlichen Entschädigungen (Kapitulantenentschädigungen) als Militärrenten im Sinne des § 20 (2) des Teiltarifvertrags für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen vom 4. Juni 1920 anzusehen und daher nicht auf die Dienstbezüge aus dem Teiltarifvertrag anzurechnen sind. Dagegen sind Kinderzulagen, welche Kapitulanten etwa auf Grund des Erlasses des Reichswehrministeriums vom 4. Dezember 1919 (HVBl. S. 479) bewilligt worden sind, auf die nach § 15 des Teiltarifvertrags zuständigen Beträge anzurechnen, da solche Zulagen grundsätzlich nicht doppelt gewährt werden können.

Es wird ersucht, hiernach das Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

In Vertretung.

ZB. I 4049. I 15045. III 16260. Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

*) HMBl. S. 304.

Scheckverkehr der Staatskassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 1. Dezember 1920.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß öffentliche Behörden oder ihre Kassenverwaltungen von ihnen angenommene Schecks auf private Geldinstitute in der Weise einziehen, daß sie die Schecks durch Boten bei den Bezogenen selbst vorlegen lassen. Dies Verfahren ist für die Behörden umständlich. Das hat leider vielfach dazu geführt, daß Kassenbeamte Schecks selbst in Fällen ablehnen, wo gegen die Annahme irgendwelche Bedenken nicht bestehen. Ein solches Verhalten ist aber der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs abträglich.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß die Reichsbank bereits seit dem 22. Juni 1918 alle Schecks auf Reichsbank-Girokontoinhaber, deren Konto bei derselben Reichsbankanstalt geführt wird wie das Konto der den Scheck einreichenden öffentlichen Kasse, ferner alle Reichsbankschecks, mithin auch solche auf andere Plätze, gebührenfrei einzieht. Es ist hiernach nur erforderlich, die Schecks auf einem von den Reichsbankanstalten zu beziehenden Vordruck zu verzeichnen und der das Konto führenden Reichsbankanstalt mit diesem Verzeichnis einzureichen. Einziehung und Gutschrift erfolgen für die bis 11 Uhr vormittags in dieser Weise eingehenden Schecks im allgemeinen noch am gleichen Tage. Sollte ein Scheck mangels Deckung zurückgegeben werden müssen, so ist die Reichsbank bereit, auf die in diesem Falle zur Erhebung gelangende Gebühr von 0,50 ℳ zu verzichten, wenn es der betreffenden Behörde nicht möglich ist, die Gebühr vom Einlieferer beizutreiben.

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und zur Vermeidung überflüssiger Botengänge ersuche ich, die öffentlichen Kassen meiner Verwaltung anzuweisen, von dieser Einrichtung der Reichsbank weitgehenden Gebrauch zu machen.

Im Vertretung.

ZB. I 3741. I 15221. Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Instandhaltung staatseigener Baulichkeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 2. Dezember 1920.

Ich übersende Abdruck der Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 19. Oktober d. J. mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich meiner Verwaltung zu verfahren. Anlage.

Im Auftrage.

ZB. I 3850. Gerbaulet.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und die Ministerialbaukommission.

Anlage.

Finanzministerium. Berlin C 2, den 19. Oktober 1920.

Die hierher zur Prüfung gelangten Kostenanschläge sahen vielfach Arbeiten vor, die über das zur Erhaltung der Substanz der Gebäude und ihrer Einrichtungsstücke Unerläßliche hinausgingen. Die Finanzlage des Staates zwingt zu äußerster Sparsamkeit. Es ist Pflicht der Baubeamten, hierauf bei etwaiger Veranschlagung und Ausführung von Unterhaltungsarbeiten strengstens zu achten. Alle nicht unbedingt notwendigen Arbeiten, insbesondere solche, die sich ausschließlich auf persönliche Wünsche der Nutznießer gründen, müssen unberücksichtigt bleiben.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Ministerialbaukommission.

Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestand und der Hinterbliebenen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 3. Dezember 1920.

Im Anschluß an die Verfügungen des Herrn Finanzministers vom 12. Mai und 5. Juli 1920, mitgeteilt durch die Runderlasse vom 22. Mai und 28. Juli 1920 (HMBl. S. 144 und 226), betreffend die Ausführung der Gesetze zu Diensteinkommensverbesserungen, hat die Oberrechnungskammer im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister unter dem 13. August 1920 Vorschriften über die Zahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestand und der Hinterbliebenen erlassen. Diese Vorschriften sind im Finanzministerialblatt S. 281 abgedruckt.

Abschnitte IV und VI dieser Vorschriften sowie die Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 16. September 1920, betreffend anderweite Verrechnung von Versorgungsgebührnissen für Ruhestandsbeamte und für Hinterbliebene von Beamten, werden hierunter zur Beachtung mitgeteilt. M. f. L. II.

Einen etwaigen Bedarf an Abdrucken der Vorschriften der Oberrechnungskammer vom 13. August 1920 ersuche ich binnen drei Wochen anzuzeigen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Wegen des Wegfalls der laufenden Unterstützungen aus Kapitel 70 Titel 2 verweise ich erneut auf meinen Runderlaß vom 28. Juli 1920 (HMBl. S. 226). Binnen vier Wochen ersuche ich mir anzuzeigen, in welchen Beträgen und an welche Personen laufende Unterstützungen aus Kapitel 70 Titel 2

a) seit dem 1. April 1920 in Fortfall gekommen sind,
b) von dem genannten Zeitpunkt ab noch gezahlt werden.

Im Auftrage.

ZB. 3628. Gerbaulet.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage I.

Vorschriften vom 13. August 1920,

betreffend

die Zahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestand und der Hinterbliebenen (G 1088).

Im Anschluß an die Verfügungen vom 12. Mai und 5. Juli 1920, betreffend Ausführung der Gesetze zu Diensteinkommensverbesserungen, (Fin.-Min.-Bl. S. 149 und 185) bestimmen wir im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

usw.

IV. Verrechnung der Zuschüsse zu den Ruhegehältern, Wartegeldern und Hinterbliebenenbezügen.

In der Verfügung vom 12. Mai 1920 ist unter III Ziffer 2 angeordnet, daß die Zuschüsse zu den Ruhegehältern, Wartegeldern und Witwen- und Waisengeldern der Altruhegehalts-, Altwartegeldempfänger und Althinterbliebenen bei Kapitel 62 Titel 9 verrechnet werden sollen. Diese Anordnung gilt nur für das Rechnungsjahr 1920. Vom 1. April 1921 an sind die zusammengelegten Bezüge in voller Höhe bei den Ausgabetiteln zu Ruhegehältern, Wartegeldern und Witwen- und Waisengeldern zu verrechnen.

Wenn das Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen eines seit dem 1. April 1920 verstorbenen Altruhestandsbeamten unter Zugrundelegung des um den Zuschuß erhöhten Ruhegehaltes festgesetzt worden ist (Min.-Verf. vom 5. Juli 1920 XII Ziffer 5), so ist es schon im Rechnungsjahre 1920 ganz bei Kapitel 62 Titel 5a zu verausgaben.

usw.

VI. Sonstiges.

1. Die Nachweisungen über die anderweite Regelung und die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen und alle besonderen Anweisungen über Kinderbeihilfen (Neubewilligung, Erhöhung, Herabsetzung, Wegfall, Wiedergewährung) gehören zu den der Oberrechnungskammer einzureichenden Belegen.

2. Bei der Abnahme (Vorprüfung) der Ruhegehaltsrechnung ist darauf zu achten, ob für die Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, der Anspruch auf die Kinderbeihilfe noch fortbesteht. Nötigenfalls ist wegen der Entziehung oder Herabsetzung das Weitere sogleich zu veranlassen und hiervon in der Abnahmeverhandlung Mitteilung zu machen.

3. Die Bescheinigung des Regierungskassenrats, die nach den Vorschriften der Oberrechnungskammer vom 4. August 1910 statt der Quittungen usw. vorzulegen ist, muß bezüglich der Kinderbeihilfen ergeben, daß nach den beigebrachten Versicherungen und Bescheinigungen die Bedingungen für die Zahlung erfüllt waren.

Oberrechnungskammer.

An die Regierungen, die Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Runderlaß vom 16. September 1920,

betreffend

anderweite Verrechnung von Versorgungsgebührnissen für Ruhestandsbeamte und für Hinterbliebene von Beamten (I 22429).

1. Vom Rechnungsjahr 1921 an sind zu verrechnen:
   a) die Zuschüsse zu den Ruhegehältern der Altruhegehaltsempfänger bei Kapitel 62 Titel 3 (also nicht mehr bei Kapitel 62 Titel 9),
   b) die Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengeldern der Althinterbliebenen bei Kapitel 62 Titel 5a (also nicht mehr bei Kapitel 62 Titel 9),
   c) die Versorgungszuschläge (bisher Zuschläge) und die Kinderbeihilfen samt Ausgleichszuschlägen für die Beamten im Ruhestand und Hinterbliebenen von Beamten, ferner die Teuerungsbeihilfen für Beamtenwitwen, die nur Ruhegehalt aus einer Witwen- und Waisenanstalt (Kapitel 60 des Haushalts des Finanzministeriums) beziehen, bei Kapitel 62 Titel 9 (also nicht mehr bei Abschnitt B Kapitel 24 Titel 10).

2. Kapitel 62 Tittel 9 erhält vom Rechnungsjahr 1921 an folgende Bezeichnung:

   „Versorgungszuschläge und Kinderbeihilfen für Beamte im Ruhestand und Hinterbliebene von Beamten, ferner Teuerungsbeihilfen für Beamtenwitwen, die nur Ruhegehalt aus einer Witwen- und Waisenanstalt beziehen."

3. Die in der Ruhegehaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1920 bei Kap. 62 Tit. 9 und bei Abschnitt B Kap. 24 Tit. 10 verbliebenen Ausgabereste sind für das Rechnungsjahr 1921 ohne weiteres auf Kap. 62 Tit. 3, Kap. 62 Tit. 5a und Kap. 62 Tit. 9 umzubuchen.

4. Die Kassenbüros der Regierungen usw. haben bis zum 1. September 1921 der Geheimen Kalkulatur I des Finanzministeriums nach folgendem Muster kurz mitzuteilen, welche Ausgabereste am Schlusse des Rechnungsjahrs 1920 bei Kap. 62 Tit. 9 und bei Abschnitt B Kap. 24 Tit. 10 verblieben und wie solche umgebucht sind. Die Zahlenangaben in Spalten 1 und 5 müssen übereinstimmen.

1		2		3		4		5		6	
In der Ruhegehaltsrechnung für 1920 sind an Ausgaberesten nachgewiesen				Davon sind für das Rechnungsjahr 1921 umgebucht:							
bei Kapitel 62 Titel 9		bei Abschnitt B Kapitel 24 Titel 10		auf Kapitel 62 Titel 3		auf Kapitel 62 Titel 5a		Spalte 3 und 4 zusammen		auf Kapitel 62 Titel 9	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.

An die Regierungen, die Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Speiserolle der Kauffahrteischiffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 10. Dezember 1920.

Anlage. Ich übersende hierbei zwei Abdrucke der heute von mir erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Speiserolle der Kauffahrteischiffe, mit dem Ersuchen, sie sofort durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Auftrage.

III 16658. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Anlage.

Polizeiverordnung,

betreffend

die Speiserolle der Kauffahrteischiffe.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und des § 56 Abs. 1 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175) erlasse ich die nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1.

Unter Aufhebung der mit der Polizeiverordnung vom 16. April 1918 eingeführten Speiserolle und der übrigen, neben dieser bisher gültigen Speiserollen wird die anliegende Speiserolle für alle Fahrten und alle Häfen eingeführt.

§ 2.

Diese Verordnung ist nebst der Speiserolle auf jedem Schiffe im Mannschaftslogis auszuhängen.

Berlin, den 10. Dezember 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyeren.

Speiserolle.

Tägliche Ration					Wochenration:								Für Speisezubereitung wöchentlich an Küche für den Mann:			
Brot	Fleisch	Fisch	Wasser	Hülsenfrüchte	Kartoffeln und Gemüse	Butter	Brotaufstrich	Kaffee	Tee	Zucker	Getrocknete Früchte	Gewürze	Fette	Zucker	Nährmittel	Mehl
Brot 500 g oder Mehl zum Backen 375 g.	Rindfleisch 250 g oder Schweinefleisch 200 g oder ger. Speck 175 g „im Stück gewogen" oder präserviertes Fleisch in Dosen 150 g; bei der Verproviantierung im Inland, soweit erhältlich. Bei Gewährung von Salzfleisch sind 300 g Rindfleisch oder 250 g Schweinefleisch auszugeben. In Dosen präserviertes Fleisch ist nach sechswöchigem alleinigen Genuß von Salzfleisch zweimal wöchentlich an Stelle des gesalzenen Fleisches zu geben.	Frischer Fisch 750 g oder getrockneter oder gesalzener Fisch 375 g, jedoch nur an zwei Tagen in der Woche.	$7^1/_2$ Liter	Dreimal wöchentlich je 250 g oder als Ersatz mehlhaltige Nährmittel 250 g	Kartoffeln oder kartoffelähnliche Knollengewächse; Sauerkohl oder frisches oder gesalzenes oder konserviertes oder Trockengemüse zur Sättigung. An Stelle der Kartoffeln oder kartoffelähnlichen Knollengewächse kann 150 g getrocknete Kartoffeln für den Tag gegeben werden oder 200 g Mehl als Ersatz.	Butter oder Schmalz oder Margarine 350 g oder Baumöl 125 g. Butter oder Schmalz können nur in Höhe der behördlichen Ration des Liegehafens beansprucht werden; die Differenz darf in Margarine oder Baumöl gewährt werden.	Marmelade oder zuckerhaltiger Brotaufstrich 250 g.	Bohnenkaffee 50 g und Kaffeeersatz 150 g, beides in geröstetem Zustand.	30 g	Zucker 150 g	100 g	Senf, Essig, Pfeffer, Salz, Zimmet, nach Bedarf.	125 g	Zucker 50 g oder Syrup 75 g	Mehlhaltige Nährmittel oder als Ersatz Reis oder Hülsenfrüchte 800 g	100 g
	Als tägliche Ration wird Fleisch oder Fisch gewährt. Es ist für möglichste Abwechselung zwischen Fleisch und Fisch und zwischen den einzelnen Fleischsorten zu sorgen.												Vorläufig im Hafen mindestens wöchentlich einmal frisches Fleisch und, soweit erhältlich, frischer Proviant. Drei Wochen nach Ausreise sind für jeden Mann täglich 20 g Zitronensaft oder Rum zu verabreichen. Butter oder Schmalz oder Margarine ist der Reisedauer entsprechend mitzunehmen. Als Ersatz für Butter können auch, wenn Schmalz und Margarine sowie Baumöl fehlen, für den Mann 150 g Fleisch oder 100 g Speck für einen Tag mehr gegeben werden.			

2. Eichwesen.

Gebühren für eichamtliche Beglaubigungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 13. Dezember 1920.

In Abänderung meines Runderlasses vom 22. März d. J. (HMBl. S. 81), betreffend Erhebung von Zuschlägen zu den Beglaubigungsgebühren, bestimme ich, daß fortan an Stelle eines Zuschlags von 100 v. H. ein Zuschlag von 400 v. H. zu den bezeichneten Gebühren zu erheben ist.

Der jetzt angeordnete erhöhte Zuschlag ist auch bei der Erhebung des nach dem zweiten Abschnitt Ziffer 3 der Gebührenordnung vom 26. Juli 1912 (HMBl. S. 453) vorgeschriebenen Zuschlags zu berücksichtigen.

Im Auftrage.

III — IIa 8082. von Meyeren.

An den Herrn Obereichungsdirektor in Berlin und die Eichungsdirektoren.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung vom 30. November 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Hagen i. W. wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (HMBl. S. 80) in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 18. August 1920 (HMBl. S. 440) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 15 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Anlage.

Berlin, den 30. November 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Justizminister.

JM. Ia 1877. — M. f. H. u. G. IIa 7808.

Anlage.

Verzeichnis A.

Lfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der Handelsrichter	Anzahl der Stellvertreter	Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
1	2	3	4		5
15	Hagen i. W.	a) Handelskammer in Hagen	10	10	20
		b) Handelskammer in Iserlohn			10
		c) Handelskammer in Lüdenscheid			5
		d) Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe in Altena (vgl. auch Nr. 9)			5

Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 4. Dezember 1920.

Die während des Krieges gemachten Erfahrungen im Verkehre mit verflüssigten und verdichteten Gasen nötigen zu einigen Abänderungen der Vorschriften der diesbezüglichen Polizeiverordnung. Eine Reihe schwerer Explosionsfälle von Sauerstoff- und Wasserstoffflaschen mit zahlreichen Verlusten an Menschenleben ist in den Kriegsjahren zu beklagen. Ihre Untersuchung ergab als Ursachen: Unvollständiges Glühen der Flaschen nach der Fertigstellung, Risse in den Böden der Flaschen, neben den strahlenförmigen Faltungen, die sich im Innern der Flaschen beim Einziehen des Bodens bilden, verlaufend, — Brüche im Flaschenhals von zu tiefen und scharfen Einprägungen herrührend —, namentlich aber Verwechselungen bei der Füllung von Sauerstoff- und Wasserstoffflaschen, sodaß sich in ihnen Knallgas bildete. Diese Verwechselungen sind trotz des Unterschieds im Anschlußgewinde der Flaschenventile (Rechts- und Linksgewinde gleichen Durchmessers) möglich gewesen, indem bei ungenau ausgeführten Gewindeabmessungen die Gewinde durch die Muttern der Anschlußfüllrampen mit Gewalt überschraubt worden sind. Solche Vorfälle hatten schon bei der letzten Abänderung der Polizeiverordnung im Jahre 1914 zu eingehenden Verhandlungen mit der beteiligten Industrie geführt. In dem Einführungserlaß vom 2. Juli 1914 (HMBl. S. 401) zu den vorgedachten Abänderungen der Musterpolizeiverordnung war der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, daß im Falle sich die im § 4 Abs. 4 und § 5 vorgesehenen Bestimmungen zur Vermeidung von Verwechselungen bei der Füllung und Verwendung der Flaschen erfahrungsgemäß nicht als ausreichend erweisen sollten, nur übrig bleiben würde, entgegen dem derzeitigen Widerstande der Industrie ein besonderes Anschlußgewinde für Sauerstoff vorzuschreiben. Inzwischen hat sich der Normenausschuß der deutschen Industrie in einem Unterausschuß auch mit der Normung der Flaschengewinde eingehend beschäftigt, um die verwilderten Gewinde auf einheitliche Grundlage zu bringen. Bei dieser Gelegenheit wurde auf Anregung des Reichskommissars für die Bewirtschaftung der eisernen Flaschen auch dem Gesichtspunkte Rechnung getragen, die Unverwechselbarkeit der einzelnen Flaschenarten zu sichern. Dementsprechend haben sich die beteiligten Füllwerke auf ein neues, vom Wasserstoffgewinde nicht nur durch die Gangart, sondern auch durch den Gewindedurchmesser verschiedenes, und zwar stärkeres Sauerstoffgewinde geeinigt. Unter diesen Umständen sind die früher gegen dessen Einführung erhobenen Bedenken weggefallen. Selbstverständlich wird die Umänderung der Sauerstoffventile, die bei solchen aus Messing durch Abdrehen und Aufbringen eines mit Zinn zu verschwemmenden Verstärkungsnippels erfolgen kann, längere Jahre (vergl. die Übergangsbestimmungen in dem anliegenden Abänderungsentwurf zur Polizeiverordnung) in Anspruch nehmen, während deren die Benutzer solcher Flaschen gegebenenfalls Übergangsstücke zwischen den Flaschen- und Reduzierventilen verwenden müssen. Auf die Notwendigkeit der Beschaffung solcher Zwischenstücke sollen die Verbraucher durch die Füllwerke alsbald hingewiesen werden. Ein gleiches Vorgehen ist gegenüber den Verbrauchern von schwefliger Säure, Preßluft, Chlor und Phosgen geboten, da die Anschlußgewinde auch dieser Gase neue Abmessungen erhalten haben. Anlage.

Die Verhandlungen mit den Füllwerken und dem Stahlflaschenverband über die Möglichkeit, die schädlichen Wirkungen der Einprägungen auf dem Flaschenhals durch eine andere, den Baustoff der Flaschen schonendere Kennzeichnung zu ersetzen, haben zu keinem Ergebnis geführt. Es war vorgeschlagen, die Einprägungen auf einem Schrumpfring unterhalb des Flaschenhalses oder einer 3 mm starken, der Form des Halses angepaßten Schutzkappe anzubringen, die mit dem Halsring vernietet, verschraubt oder zu einem Stück verbunden werden sollte. Bei beiden Ausführungen wurden im wesentlichen wegen der Möglichkeit des Verlustes der die Einprägungen enthaltenden Sonderteile der Flaschen bei roher Behandlung oder nicht sorgfältiger Verbindung mit der Flasche große Flaschenverluste befürchtet. Ich vermag diese Bedenken zwar nicht zu teilen, will jedoch — bevor ich weitere, die Industrie gerade in der jetzigen schwierigen Zeit besonders schwer belastende einschneidende Maßnahmen zur Beseitigung der mit den Einprägungen auf den Flaschen verbundenen Gefahrenumstände ergreife — versuchen, ob die hervorgetretenen Übelstände wenigstens eingeschränkt werden können. Die bestehenden Polizeiverordnungen schreiben bereits vor, daß die Bezeichnungen bei neuen Behältern nur in solcher Größe eingeschlagen werden dürfen, daß sie auf dem verstärkten Flaschenhals Platz finden. Um diese Vorschrift sicherzustellen, weise ich die Abnahmebeamten hierdurch an, Flaschen bei Neustempelungen zurückzuweisen, deren Zahlen- und Buchstabengröße über 7 mm Höhe hinausgeht. Nur

die laufende Nummer des Behälters darf bis zu 10 mm Höhe haben. Diese und die Bezeichnungen des einzufüllenden Gases sind möglichst dicht unterhalb des Halsringes in einer um die Flasche verlaufenden Reihe einzuschlagen. In der nächsten (im Abstand von höchstens 7 mm folgenden Reihe ist die Firma möglichst in abgekürzter Bezeichnung, in der dritten, in dem gleichen Abstand verlaufenden Reihenprägung das Gewicht des leeren Behälters, bei verdichteten Gasen die Höhe des zulässigen Füllungsdrucks, bei verflüssigten Gasen das zulässige Höchstgewicht der Füllung anzugeben. In der vierten und den folgenden Reihen endlich sind die Prüfungsdaten anzubringen. Diese, wie es jetzt vielfach üblich ist, untereinander einzuschlagen, darf nicht zugelassen werden. Ebensowenig ist es zulässig, alte Bezeichnungen durch aufgelötete Blechschilder usw. unkenntlich zu machen, wie ich bei dieser Gelegenheit bemerken will. Die Füllwerke und der Stahlflaschenverband haben von diesen Anweisungen Kenntnis erhalten.

Bei der Abnahme der Flaschen ist von den Sachverständigen den Vorschriften der § 3 Af. 8 und § 6 Abs. 3 (Beschaffenheit der Böden neuer Flaschen und Feststellung des Leergewichts) besondere Beachtung zu schenken. Mängel in der Beschaffenheit der Böden haben mehrfach zu Explosionen geführt; unzulässige Gewichtsverminderung ist erst neuerdings auch bei Flaschen für verdichtete Gase, und zwar für Sauerstoff in erheblichem Umfange festgestellt worden. Das zulässige Maß der Abnutzung schon jetzt, etwa in Prozenten des Gewichts der Flasche, festzulegen, trage ich Bedenken, da die Abzehrungen meist nicht gleichmäßig, vielmehr narbenförmig auftreten. Bis auf weiteres ersuche ich, die normalen 40-Liter-Gasflaschen zu beanstanden, wenn der Gewichtsverlust 2 kg erreicht, und in diesen Fällen nach sorgfältiger Untersuchung der Flaschen — möglichst durch Ableuchten vom Flaschenhals aus — Bericht zu erstatten und meine Entscheidung einzuholen. In der von der Füllfabrik dem Sachverständigen zu übergebenden Liste der Leergewichte der zu prüfenden Flaschen ist das ursprüngliche Liefergewicht der neuen Flasche oder das bei der letzten gleichartigen Prüfung ermittelte Leergewicht — falls das ursprüngliche Liefergewicht nicht mehr bekannt ist — zwecks Vergleichs anzugeben.

Nachdem während des Krieges die elektrolytische Gewinnung von Sauerstoff aus Wasser wegen des mehrfach höheren Stromverbrauchs gegenüber dem physikalischen Verfahren fast ganz eingestellt worden ist und aus dem gleichen Grunde bei der auf Jahre hinaus gebotenen Sparsamkeit im Stromverbrauche kaum wieder aufleben wird, sind unter gleichzeitiger Berücksichtigung der neu eingeführten unverwechselbaren Anschlußgewinde von Sauerstoff- und Wasserstofflaschen im wesentlichen die Gründe weggefallen, die seiner Zeit zur Aufstellung eines Entwurfs besonderer Vorsichtsmaßregeln für elektrolytische Gaswerke (vgl. Erlaß vom 27. Mai 1916 — III 3296 an die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Trier) führten. Im § 9 Abs. 4 des anliegenden Entwurfs zur Abänderung der Polizeiverordnung ist das enthalten, was bei elektrolytischer Gewinnung von Gasen aus Wasser noch als wesentlich im öffentlichen Interesse liegend erachtet werden muß. Da Anlagen dieser Art als chemische Fabriken nach § 16 GewO. der besonderen Genehmigung bedürfen, so ist bei Gelegenheit der Prüfung der Gesuche oder erforderlichenfalls auf Grund der §§ 120a ff. GewO. der gebotene Schutz gegen Explosionen innerhalb der Anlagen herbeizuführen (z. B. ständig zu heizende Platinschwammbehälter zur Durchleitung der Gase vor ihrer Aufspeicherung, Vorrichtungen zur Stillsetzung der Kompressoren, sobald die Gasometerglocken ihren Tiefstand erreichen, starke Panzerkammern, die zum Zwecke des Anschlusses und der Abnahme der Flaschen an und von Fülleitungen sowie während der Füllung der Flaschen nicht betreten werden können, und anderes). Die Frage, ob Panzerkammern dieser Art nicht nur an der Gewinnungsstätte von Wasserstoff und Sauerstoff aus Wasser, sondern auch bei physikalischer Herstellung von Sauerstoff oder von Wasserstoff bei der Alkalielektrolyse zum Schutze der Arbeiter erforderlich seien, ist mit der Industrie eingehend erörtert. Obwohl Explosionen von Flaschen auch an den letztbezeichneten Gewinnungsstätten für Sauerstoff und Wasserstoff und zwar durch gewaltsamen Anschluß nicht geleerter Flaschen an Füllrampen für das Ergänzungsgas und Bildung von Knallgasgemischen vorgekommen sind, und solche in der Übergangszeit bis zur endgültigen Einführung des neuen Sauerstoffgewindes nicht ausgeschlossen sind, habe ich von der allgemeinen Forderung solcher Kammern doch im Hinblick auf die in absehbarer Zeit durchgeführte Unverwechselbarkeit der Flaschen abgesehen, ohne jedoch damit den Anordnungen der Gewerbeaufsichtsbeamten Grenzen ziehen zu wollen, falls ernste Vorkommnisse in der Übergangszeit zu entsprechenden Maßnahmen nötigen.

Die während des Krieges eingeführte Notmaßnahme, daß die Zerreißversuche bei der Prüfung neuer Flaschen auf Querfaserproben beschränkt werden konnten, ist auf Wunsch

der Flaschenwerke als dauernde Erleichterung in dem anliegenden Entwurfe beibehalten worden, da Quer- und Längsproben bei dem zu den Flaschen verwendeten Flußeisen annähernd die gleichen Ergebnisse liefern. Einige für diese Vereinfachung vorzusehende Sondervorschriften sind in dem abgeänderten § 3 enthalten.

Bei den aus Anlaß von Explosionen während des Krieges untersuchten Flaschen haben sich zum Teil unzulässige Abweichungen von der normalen Wandstärke ergeben. Die Militärbehörden haben sich infolgedessen mehrfach zur Einführung einer Abnahme der bis auf die Einhalsung fertigen Flaschen und zur Vorschrift veranlaßt gesehen, daß Abweichungen nur bis zu + 6 v. H. gestattet sind. Die Einführung gleicher Maßnahmen wurde zwar bei der Beratung über den Abänderungsentwurf von mehreren Seiten dringend befürwortet. Ich habe jedoch Bedenken getragen, diese die laufende Fabrikation stark hemmende und die Flaschen durch die Notwendigkeit der ständigen Anwesenheit eines Abnahmebeamten verteuernde Neuerung einzuführen. Um andererseits die Flaschenwerke zu einer sorgfältigeren Unterhaltung ihrer Matrizen und Kaliber anzuhalten, ist in den abgeänderten polizeilichen Vorschriften eine Grenze für die zulässigen Abweichungen bei der Gruppenprüfung der Flaschen festgelegt. Diese dem Wunsche der Flaschenwerke gemäß auf 25 % (von der Mindestwandstärke ausgehend) zu bemessen, habe ich jedoch bei erneuter Erwägung Bedenken getragen. Sie ist im § 3 des anliegenden Entwurfs auf 20 % festgesetzt.

Für die Ausführung der nach den Glühvorschriften im § 3b Abs. 4 des anliegenden Entwurfs in Frage kommenden Kerbschlagproben, nach deren Ergebnis gemäß dem Vorschlag des Materialprüfungsamts in Berlin-Lichterfelde die für das Material der Flaschen geeignete Höchsttemperatur im Glühofen zu ermitteln ist, setze ich nach dem Vorschlag des genannten Amts die folgenden Bedingungen fest:

a) Es ist ein Normalpendelschlagwerk von 10 mkg (s. Stahl und Eisen 1907 Heft 50 S. 1799), wie es z. B. von der Firma L. Schopper in Leipzig gebaut wird, zu verwenden;
b) den Probestäben ist eine Länge von 100 mm bei 10 × 8 mm Querschnitt und ein Lochdurchmesser von 1,3 mm am Ende der bis zur Hälfte reichenden Einkerbungen zu geben;
c) für die Schlagversuche sind je fünf Längs- und Querproben zu verwenden. Diese sind kalt gerade zu richten.

Die Schlagversuche sind zunächst an Proben aus dem ungeglühten Flaschenmaterial und sodann aus Flaschenmaterial, das bei verschiedenen hohen Temperaturen geglüht wurde, vorzunehmen. Die Temperatur, bei welcher sich die größte Schlagarbeit ergibt, ist als Glühtemperatur für das vorliegende Material zu wählen. Den zuständigen Sachverständigen ist Einsicht in die Ergebnisse zu geben. Von Zeit zu Zeit ist die geeignete Glühtemperatur an Hand neuer Proben nachzuprüfen, namentlich wenn sich bei den Zerreißversuchen starke Schwankungen der Festigkeitszahlen ergeben.

An die Stelle der im Absatz 3 meines Erlasses vom 2. Juli 1914 — II b 4866 — genannten Wissenschaftlich-Technischen Zentralstelle in Neubabelsberg ist die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee getreten.

Die nach vorstehenden Gesichtspunkten abgeänderten und auszuführenden Bestimmungen der Polizeiverordnung sind mit beteiligten Füllwerken, dem Verbande der Stahlflaschenfabriken und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie einer mündlichen Beratung unterzogen worden und haben deren Zustimmung erfahren.

Hiernach ersuche ich Sie, nach dem Muster des übersandten Entwurfs nebst Anlage die Abänderung Ihrer früheren Verordnung tunlichst bis zum 1. April 1921 mit der Maßgabe zu bewirken, daß die abgeänderten Bestimmungen bis auf diejenigen des § 5 einheitlich am 1. Oktober 1921 in Kraft treten. Die Vorschriften über Flaschen- und Ventilgewinde sollen jeweils bei der regelmäßigen Prüfung der Flaschen, vom 1. Oktober 1921 an gerechnet, durchgeführt werden. Dieser Fristbestimmung steht nicht entgegen, daß mit der Einführung der neuen Anschlußgewinde sofort begonnen wird. Die Sachverständigen haben darauf zu achten, daß die Durchführung der Vorschrift über das Glühen, über die Stempelung und über die Gewindeabmessungen nicht vernachlässigt wird. Ihre Aufgabe ist es auch, durch Vergleichen der Gewinde mit den Normalen zu verhüten, daß erstere wieder allmählich verwildern.

Im Eingang der Bekanntmachung über die Abänderung der Polizeiverordnung ist darauf hinzuweisen, daß dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß § 120c der GewO. Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben worden

ist. Ferner ist auf das Kostengesetz vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) Bezug zu nehmen. Einen Abdruck des Amtsblatts, in dem die Veröffentlichung erfolgt, ersuche ich mir zu übersenden. Die Beilage zum Amtsblatt (Anlage IV) wird in der Druckerei von Sittenfeld, Berlin, Mauerstr. 43/44, hergestellt. Der Bedarf ist meiner Geheimen Registratur III alsbald anzuzeigen.

Im Auftrage.

III 12013/19. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Entwurf

zur

Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

§ 3b.

Nahtlose eiserne Behälter.

Abs. 1 bis 3 unverändert.

Abs. 4. Die Wandstärke nahtloser eiserner Behälter muß mindestens 3 mm betragen und möglichst gleichmäßig sein. Neue Behälter dieser Art müssen vor ihrer Prüfung durch den Sachverständigen (§ 12) sorgfältig ausgeglüht werden. Zu diesem Zwecke müssen die Flaschen in gasgeheizten Herd- oder in Muffelöfen langsam angewärmt und zwischen 720 und 780° C bei der an Kerbschlagproben festzustellenden, für das Material geeignetsten Höchsttemperatur etwa eine halbe Stunde lang unter sorgfältiger Beobachtung der Temperatur an zuverlässigen, selbstschreibenden Meßvorrichtungen geglüht, dann in denselben Oefen oder daran angeschlossenen Kühlöfen langsam unter Abschluß der Luft bis auf mindestens 600° C abgekühlt werden. Die weitere Abkühlung muß, sofern sie nicht in dem gleichen Ofen erfolgt, mindestens bis 150° C auf Warmbetten in besonderen Kühlräumen erfolgen, die vor Zugluft geschützt sind. — Die Bedingungen, unter denen die Kerbschlagproben vorzunehmen sind, setzt die Zentralbehörde fest. Der Abnahmebeamte (§ 12) hat das Recht und die Pflicht, in die Ergebnisse der jeweils auszuführenden Kerbschlagproben und die Anschreibungen der Meßvorrichtungen an den Glühöfen Einsicht zu nehmen. Der für das Glühen verantwortliche Werksbeamte hat die Flaschen nach erfolgter vorschriftsmäßiger Glühung mit einem Stempel zu versehen, der dem Abnahmebeamten bei der ersten Prüfung der Flaschen nachzuweisen ist.

Abs. 5. Die Prüfungen der Flaschen bei der Abnahme erfolgen an Proben aus den fertigen, geglühten Flaschen, die nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 Stück zur Abnahme zu stellen sind. Aus Restgruppen können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von dem Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittlung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in einer Zerreißprobe und in Biegeproben.

Abs. 6. Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Aus jeder geprüften Flasche sind eine Querfaser-Zerreißprobe und drei Querfaser-Biegeproben zu entnehmen. Von letzteren sind zunächst zwei um einen Dorn von der dreifachen normalen Wandstärke der Flaschen kalt um 180° zu biegen, sie sollen hierbei nicht brechen. An der äußeren Seite der Biegungsstelle dürfen sich höchstens Anfänge von Rissen zeigen. Genügt eine der Proben nicht, so muß sich die dritte Querfaser-Biegeprobe wenigstens um einen Dorn von der sechsfachen Wandstärke biegen lassen, ohne zu brechen

oder Anrisse zu zeigen. Jedoch muß in solchem Fall eine Längsfaser-Biegeprobe sich um den dreifachen Dorn anstandslos um 180° biegen lassen.

Abs. 7. Genügen die Festigkeits- oder Zähigkeitsproben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so hat der Prüfende zunächst eine Gegenprobe aus demselben Behälter zu entnehmen. Im Zweifelsfall ist er befugt, einen zweiten Behälter aus derselben Gruppe für zu wiederholende Prüfungen auszuwählen. Das letztere Verfahren ist stets anzuwenden, wenn etwa die Ungleichmäßigkeit der Wandstärke in einer der Querschnitte das zulässige Maß überschreitet. Größere Abweichungen als 20% der Stärke an der schwächsten Stelle sind nicht zuzulassen. Genügen auch die Gegenproben nicht, so ist die Gruppe zurückzuweisen. Erfolgt die Zurückweisung wegen ungleicher Wandstärke, so bleibt dem Lieferer der Nachweis überlassen, daß etwa noch einzelne Flaschen abnahmefähig sind.

Abs. 8. Die abzunehmenden Behälter müssen frei von erheblichen Walz- oder Ziehriefen sowie von fehlerhaften Stellen sein. Insbesondere dürfen die aus dem warmen Block gepreßten und gezogenen Flaschen keine erheblichen Zunderlöcher und erhöhte oder vertiefte Stellen im Boden, von dem Ausstoßstempel herrührend, aufweisen. Bei eingehaltenen Böden müssen die strahlenförmigen Faltungen, die sich beim Einziehen des Bodens im Innern der Gefäße bilden, nach beendeter Formgebung des Bodens und erneuter Erwärmung auf Schweißwärme durch mechanische Hämmer sorgfältig ausgeschmiedet werden.

§ 3c.

Kupferne Behälter.

(Unverändert.)

§ 4.

Ziffer 1. Der zweite Satz der Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Kappen sind mit einer oder mehreren Öffnungen zu versehen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 75 qmm betragen muß.

§ 5.

Die Überschrift ist wie folgt zu ändern:

Anschlußgewinde und Anstrich der Behälter.

Abs. 1. (Unverändert.)

Abs. 2. Das Anschluß- und das Flaschengewinde müssen den Vereinbarungen des Normenausschusses der deutschen Industrie, die in der Anlage beigefügt sind, mit der Maßgabe entsprechen, daß für alle brennbaren Gase — mit Ausnahme des Azetylens — Linksgewinde, für alle übrigen Gase Rechtsgewinde anzuwenden ist, und daß — soweit in der Anlage für einzelne Gase keine besonderen Gewindevorschriften bestehen — die Abmessungen des Kohlensäure-Anschlußgewindes gewählt werden können. Azetylenflaschen sind für Bügelanschluß einzurichten.

Abs. 3. Werden Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase mit einem Farbanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben Blau für Sauerstoff, Rot für Wasserstoff, Grün für Stickstoff, Weiß für Azetylen zu wählen. Der Anstrich muß sich auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken, jedoch so ausgeführt werden, daß dadurch die auf dem Flaschenhals befindliche Stempelung nicht unkenntlich wird. Die Stempelung ist jeweils in einer anderen Farbe als der Flaschenanstrich auszureiben. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbanstrichen versehen sind, dürfen von den Füllwerken nicht in den Verkehr gelassen werden. — Werden Flaschen für andere als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen.

§ 6.

Abs. 3. Die Fassung wird wie folgt verändert:

Vor jeder Neufüllung von Behältern für verdichtete Gase sind Gasreste auszublasen. Ein Werksbeamter hat vor der Neufüllung von Flaschen verantwortlich festzustellen, daß alle Flaschenventile geöffnet sind. Vor jeder Wiederholung der amtlichen Prüfung ist das Leergewicht aller Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase nach gründlicher Reinigung der Flaschen durch die Fabrik, in der die amtliche Prüfung erfolgt, festzustellen. Von

vorstehenden Forderungen sind Flaschen für gelöstes Azetylen ausgenommen. Werden zwischen dem ursprünglichen und den neu ermittelten Leergewichten bemerkenswerte Unterschiede festgestellt, so hat der Sachverständige zu entscheiden, ob die Flasche im Verkehre belassen werden kann, erforderlichenfalls nach Vornahme einer Wasserdruckprobe mit erhöhtem Drucke, wobei jedoch nicht über eine Beanspruchung über 30 kg/qmm bei Flußeisen hinauszugehen ist. Bleibende Dehnungen dürfen bei dieser Beanspruchung noch nicht eintreten. Übersteigt die Abnutzung bei normalen 40-Liter-Flaschen den Betrag von 2 kg, so ist die Entscheidung der Zentralbehörde herbeizuführen. Eine gründliche Reinigung des Inneren der Flasche ist von den Füllwerken auch dann stets vorzunehmen, wenn sich beim Schütteln der leeren Behälter die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und für oxydierende Gase.

§ 7.

Abs. 2. Der Probedruck für Chlorkohlenoxyd wird von 30 Atm. auf 22 Atm. herabgesetzt.

§ 9.

Abs. 4. Die Fassung wird wie folgt verändert:

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden. Sauerstoff, der für Atmungs- oder Rettungszwecke abgegeben wird, darf höchstens mit 2 Volumenprozenten an Verunreinigungen insgesamt in den Verkehr gebracht werden. Der Nachweis der geforderten Reinheitsgrade ist in den Füllwerken durch regelmäßige Analysen unter entsprechender Aufsicht zu führen. Bei elektrolytischer Gewinnung von Sauerstoff und Wasserstoff aus Wasser muß von jeder Rampenfüllung mindestens eine Flasche auf ihren Reinheitsgrad durch einen Sachverständigen der Fabrik, unabhängig von den laufenden Analysen hinter dem Elektrolyseur, geprüft werden. Die Befunde hierüber sind nachzuweisen.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Vorstehende Abänderungen der Polizeiverordnung treten am 1. Oktober 1921 mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Abänderung der Ventilanschlüsse der Flaschen darüber hinaus eine weitere Frist bis zur regelmäßigen Prüfung der Flaschen gewährt wird.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Stellenvermittlergesetz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 30. November 1920.

Ziffer 2 des Runderlasses vom 10. November 1911 (HMBl. S. 424), betreffend Stellenvermittlung, erhält als Absatz 2 folgende Ergänzung:

Die Regierungspräsidenten (für die Stadtgemeinde Berlin der Polizeipräsident) werden ermächtigt, auf Antrag in Fällen des Absatz 1 von den Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 16. August 1910 (HMBl. S. 455) zu befreien, wenn es sich um Anstalten handelt, die Lehrkräfte nach staatlichen Bestimmungen ausbilden.

Vor der Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde anzuhören.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Im Auftrage.	Im Auftrage.		Im Auftrage.
Dr. von Seefeld.	Abicht.	Abegg.	von Achenbach.

IV 10667. III 16386 M.f.H. — I A Ie 2850 M.f.L. — IIe 3856 M.d.J. — U II W 2196 M.f.W.

An die Herren Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 13. Dezember 1920.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des deutschen Azetylenvereins wird der Firma Thieme & Lange in Leipzig, Südstr. 29, gemäß einer mit Ihnen getroffenen Vereinbarung gestattet, bei der Herstellung der durch Erlaß vom 10. September 1914 (HMBl. S. 490) unter den Typennummern J 30 und A 12 zugelassenen Azetylenapparate Modell D dieselben Typennummern für den Bereich Preußens mitzubenutzen. Die in dem Erlaß gestellten Bedingungen sind zu beachten. Die Firma Thieme & Lange beginnt mit der Fabrikationsnummer 6000, die Fabrikschilder müssen im vorliegenden Falle den Stempel des Gewerbeaufsichtsbeamten Leipzig I (G. J. 4) tragen.

Im Auftrage.

III 16961. v. Meyeren.

An die Firma Paul Pitlinski, Apparatefabrik in Woltersdorf-Luckenwalde.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 13. Dezember 1920.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenapparat „Automat" der Firma Peter Görres, Fabrik für Armaturen- und Apparatebau in Frankfurt a. M.-Süd, in den Größen D II und D IV mit 2 und 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 20 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen D II, D IV und D X mit 2, 4 und 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 9 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen in Preußen zugelassen. Gleichzeitig werden die Größen D IV und D X mit den Stundenleistungen von 3000 und 5000 Litern Gas von den Bestimmungen der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen befreit.

Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit den zur Einhaltung der Höchstleistungen eingebauten Drosseln und ferner mit einem Fabrikschild, versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. erkennen läßt. Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Im Auftrage.

III 16935. von Meyeren.

---

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Vergütung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 2. Dezember 1920.

Bei der Berechnung der Dauer der Amtstätigkeit der Schlichtungsausschußbeisitzer nach § 16 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) in Verbindung mit Artikel I der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (RGBl. S. 1039) können die Wege zwischen Arbeitsstelle und Sitzungsraum und zurück bei den am Orte des Schlichtungsausschusses wohnenden Beisitzern nicht berücksichtigt werden. Den Arbeitnehmerbeisitzern ist aber auf Grund des Rundschreibens des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 8. Juni 1920, mitgeteilt durch Runderlaß vom 18. Juni 1920 (HMBl. S. 187), der nachgewiesene Lohnausfall aus Reichsmitteln zu erstatten. Der Lohnausfall

ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat zu prüfen, ob die angesetzte Zeit für den Weg von der Arbeitsstelle nach dem Sitzungsraum angemessen ist.

Ich ersuche Sie, das Weitere zu veranlassen.

Im Auftrage.

III 15317 I. Ang. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten (auch Oppeln und Schneidemühl), den Herrn Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin in Berlin, den Herrn Regierungspräsidenten für Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau, in Breslau.

Von Schlichtungsausschüssen festgesetzte Geldstrafen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 9. Dezember 1920.

Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 17. März 1920 (HMBl. S. 84).

Der Herr Reichsarbeitsminister hat mitgeteilt, daß nach dem Haushalt für das Rechnungsjahr 1920 die gemäß § 16 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) in Verbindung mit §§ 5 und 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411) und § 23 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gegen Beisitzer der Schlichtungsausschüsse oder gegen beteiligte Personen festgesetzten Geldstrafen bei Kap. VII 1 Titel 2 des ordentlichen Haushalts des Reichsarbeitsministeriums in Einnahme nachzuweisen sind. Ich ersuche Sie, die aufkommenden Beträge an die Amtskasse des Reichsarbeitsministeriums in Berlin — Reichsbankgiro- oder Postscheckkonto Berlin Nr. 58726, die für das Rechnungsjahr 1920 selbständig Rechnung legt, abführen zu lassen. Gleichzeitig wollen Sie davon zwecks Erteilung der Einnahmeanweisung dem Herrn Reichsarbeitsminister in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35, unmittelbar Mitteilung machen. Der Vorlegung einer Abschrift dieser Anzeige an mich bedarf es nicht mehr, wie bereits in dem Runderlasse vom 18. September 1920 (HMBl. S. 270) hervorgehoben ist.

Im Auftrage.

III 16788. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten (auch Oppeln), den Herrn Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin in Berlin und den Herrn Regierungspräsidenten für Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau, in Breslau.

---

4. Gewerbeaufsicht.

Betreten der Eisenbahnanlagen durch Gewerbeaufsichtsbeamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 4. Dezember 1920.

Das Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen-Hessen, hat durch Erlaß vom 5. Oktober d. J. — IV 46. 115. 522 — die Eisenbahndirektionen angewiesen, in allen Fällen, in denen preußische Behörden für die ihnen unterstellten Beamten Ausweise zum Betreten der Bahnanlagen beantragen, die Ausstellung dieser Ausweise von der Übernahme der Haftpflicht durch die Behörden abhängig zu machen. Ich ermächtige Sie, die von den Eisenbahndirektionen hiernach verlangten Haftpflichtübernahme-Erklärungen für die Gewerbeaufsichtsbeamten zu vollziehen. Bei der Übersendung dieser Erklärungen an die Eisenbahndirektionen wollen Sie diese darauf aufmerksam machen, daß die Unfallfürsorge für die Gewerbeaufsichtsbeamten durch das Gesetz, betreffend Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (GS. S. 153) geregelt ist (zu vgl. v. Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze Bd. 6, 5. Auflage, S. 1115, Anm. 2).

Im Auftrage.

III 16219. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, mit Ausnahme des in Aurich, und an den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1920.

Dem Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte waren gemäß der Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. Dezember 1897 (Min.Bl. d. i. V. 1898 S. 29) drei Gewerbereferendare früher überwiesen worden; vier Gewerbereferendare wurden im Laufe des Jahres neu überwiesen. Von diesen sieben Gewerbereferendaren haben fünf die Gewerbeassessorprüfung vollendet; einer hat sie gut, vier haben sie ausreichend bestanden. Auch die beiden übrigen haben bereits beide schriftlichen Arbeiten abgeliefert.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. 19. Band, 4. Heft. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9.

Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkriegs. Von Dr. Arthur Nußbaum, a. o. Professor. Berlin. Verlag Julius Springer, Berlin W 9.

Der Arzt in Vergangenheit und Gegenwart. Die Nahrungsnot der Jetztzeit. Eine sozial-medizinische Betrachtung von Medizinalrat Dr. Josef Wengler. 2. Auflage. Selbstverlag des Verfassers, Groß-Gerau.

Bedeutung der Baupflege. Betrachtungen über die kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung des Baupflegegesetzes. Von Oberbaurat Dr.-Ing. Werner Hollweg. — Schrankenlose Außenreklame. Von Hans Rolffsen, Reg.-Baumeister a. D. W. Gente, Wissenschaftlicher Verlag, Hamburg.

Preiserhöhung.

Mit Genehmigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe kostet vom 1. Januar 1921 ab das

„Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung"

acht Mark vierteljährlich. Die Preiserhöhung ist eine notwendige Folge der außerordentlich verteuerten Herstellungskosten.

Berlin W 8, den 10. Dezember 1920.

Carl Heymanns Verlag.

Dieser Nummer liegen Titelblatt, zeitliche und Sachübersicht des Jahrgangs 1920 bei.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.